

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Stadt Bad Nenndorf, Wohnbauflächen „Südwestlich Auf dem Lay“)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

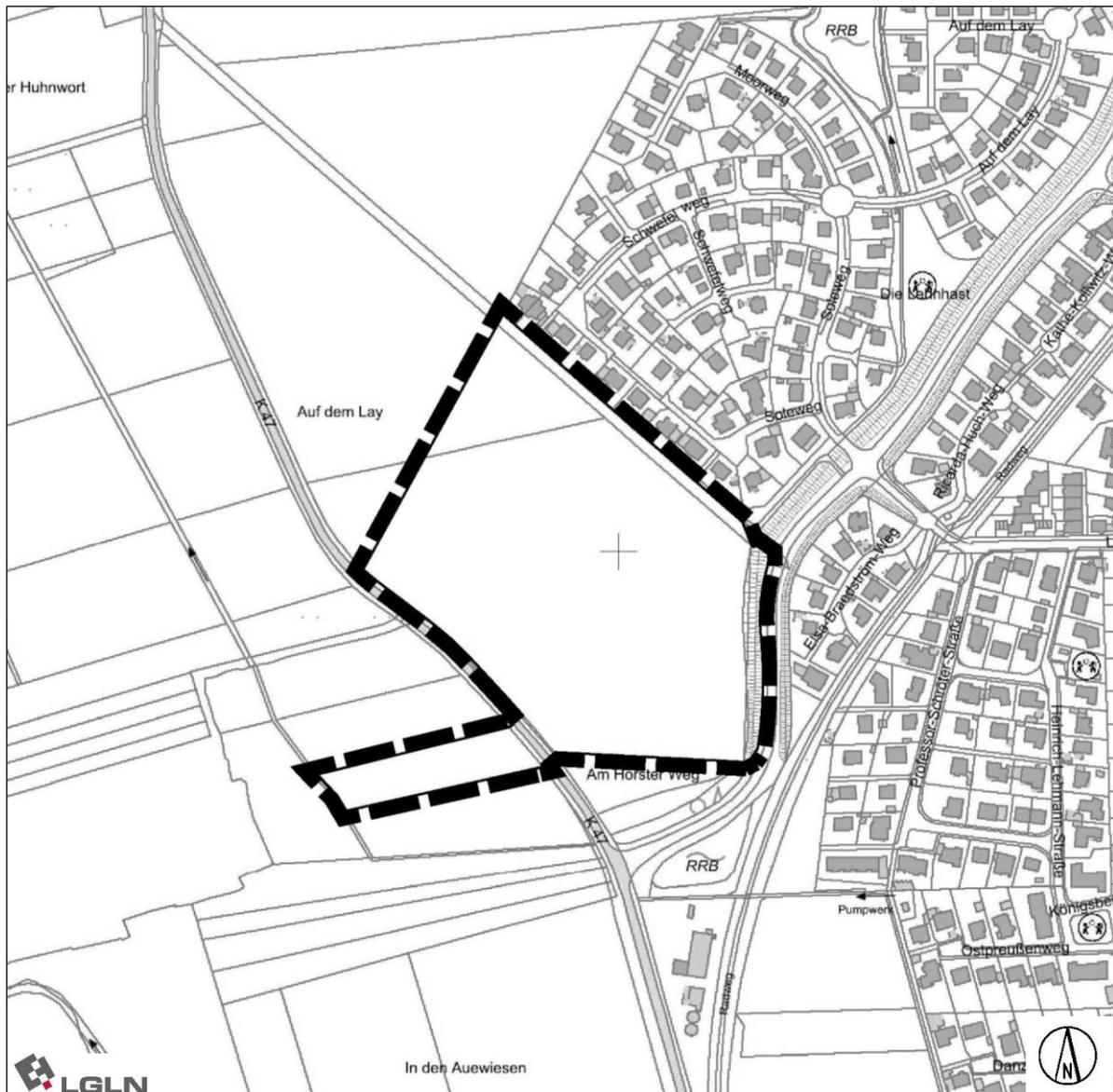
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Stadt Bad Nenndorf, Wohnbauflächen „Südwestlich Auf dem Lay“) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Stadt Bad Nenndorf bezogenen Wohnbedarfes geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen in Fortsetzung zu den nördlich und östlich angrenzenden und bereits im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen die bisher für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen geändert werden. Ferner sollen im Westen des Änderungsbereiches, westlich der K 47, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken/ Ausgleich“ in Verbindung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Stadt Bad Nenndorf, Wohnbauflächen „Südwestlich Auf dem Lay“) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 in Form einer **Bürgeranhörung** in der Zeit vom

24.06.2024 bis einschl. 29.07.2024

durchgeführt. Die Planunterlagen sind im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einsehbar.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: info@nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen.

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf>

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

Hinweis: Die nachfolgenden Gutachten wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 „Südwestlich Auf dem Lay“ erarbeitet und hilfsweise deren Aussagen in der 32. Änderung des FNPs verwendet.

- Artenschutz (Brutvögel, Fledermäuse, Feldhamster, Amphibien): „Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Entwicklung des B-Planes „Auf dem Lay“ in Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg)“ (Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, Januar 2023)
- Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm): „Schalltechnische Untersuchung zur Entwicklung einer Wohnbaufläche im Westen der Stadt Bad Nenndorf an der K 47“ (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 18.11.2022)
- Verkehr: „Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet „Südwestlich Auf dem Lay“ in der Stadt Bad Nenndorf“ (Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, 19.04.2022)

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Bad Nenndorf, den 12.06.2024

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt